OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702663/9/MZ

Datum:
Linz, 2. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des V S gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26.06.2023, GZ: BHUU/922160010055/22, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 21.08.2023, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26.06.2023, GZ: BHUU/922160010055/22, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 21.08.2023, wurde über die beschwerdeführende Partei (bP) wie folgt abgesprochen:

„Datum/Zeit: 15.11.2022, 20:40 Uhr
Ort: 4060 Leonding, Straßenbahnhaltestelle Poststraße (Fahrtrichtung Linz).“

Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzlichen Aufgaben wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben sich im Zuge der Identitätsfeststellung im Rahmen einer Sachverhaltsaufklärung (Verdacht auf Raufhandel unter Jugendlichen) gänzlich unkooperativ gezeigt und ein äußerst renitentes Verhalten an den Tag gelegt. Sie haben mit den amtshandelnden Polizisten lautstark geschrien, mit Ihren Händen sowie mit einer Flasche wild vor deren Körper herumgestikuliert. Des Weiteren haben Sie die Polizeibeamten lautstark als `A[r]schlöcher´ beschimpft. Sie wurden von den amtshandelnden Polizisten mehrmals aufgefordert Ihr aggressives Verhalten einzustellen, dieser Aufforderung kamen Sie erst nach, als Ihnen die Festnahme angedroht wurde.“

Die bP habe daher § 82 Abs 1 SPG übertreten, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 75,- EUR, EFS 2 Tage und 2 Stunden, verhängt wurde.

II. Gegen das genannte Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig Rechtsmittel und bringt – verkürzt – vor, sich nicht aggressiv verhalten, sondern im Rahmen der Identitätsfeststellung gegenüber den in Zivil gekleideten Polizisten lediglich nachhaltig vertreten zu haben, dass sich diese vor ihr auszuweisen hätten.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Feststellungen:

Am 15.11.2022 traf sich die bP mit mehreren Klassenkollegen bei einem Freund. Die Gruppe bestand in etwa aus zehn Personen und begab sich in Folge zur Straßenbahnhaltestelle Poststraße, wo es unter zumindest zwei Personen aus der Gruppe zu einer Rangelei gekommen ist, bei welcher eine Person am Boden zu liegen kam.
Die in Folge einschreitenden Polizeibeamten, welche als Kripo-Beamte in Zivilkleidung Dienst versahen, nahmen in der Vorbeifahrt die am Boden liegende Person und die umstehenden Jugendlichen wahr und erachteten ein Einschreiten im Hinblick auf einen Raufhandel oder einen Raub als notwendig.
Die Polizisten, welche eine Gleisanlage bzw ein Geländer zu überwinden hatten, um an den vermeintlichen Tatort zu gelangen, gaben sich in der Bewegung durch lautes Rufen von „Polizei“ zu erkennen. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beamten zu diesem Zeitpunkt einen Dienstausweis oder eine Dienstmarke vorwiesen, wobei sie sich beim Eintreffen am vermeintlichen Tatort nochmals als Polizei zu erkennen gaben. Es musste zu diesem Zeitpunkt auch die bP davon ausgehen, dass es sich um Polizeibeamte handelte.
Die Beamten erachteten in Folge eine Identitätsfeststellung als notwendig. Die bP weigerte sich, ihre Identität zu belegen, wenn sich die Beamten nicht zuvor ausweisen würden. Es kam diesbezüglich zu einem mit erhobener Stimme geführten Hin und Her. Letztlich wurde die bP, die sich nachhaltig weigerte, sich auszuweisen, von einem der Beamten mit einem Armstreckhebel fixiert und ein Ausweis aus der Geldtasche der bP eingesehen. Im Zuge der Fixierung der bP wurde dieser von einem der Beamten auch ein Dienstausweis gezeigt und in weiterer Folge, nachdem die bP daraufhin ihr unkooperatives Verhalten einstellte, die Amtshandlung beendet.

Es kann nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, dass die bP mit den Beamten geschrien, diese beschimpft, oder wild mit den Armen und/oder einer Flasche herumgestikuliert hat. Ebenfalls vermag nicht festgestellt zu werden, dass die bP abgemahnt wurde, ihr Verhalten einzustellen.

Die bP hat ein monatliches Einkommen von 800,- EUR, kein relevantes Vermögen und keine Sorgepflichten.

c.2) Beweiswürdigung:
Die öffentliche mündliche Verhandlung erbrachte aus Sicht des erkennenden Richters kein klares Ergebnis. Es erweckten weder die bP sowie der Zeuge Z, noch die vernommenen Polizeibeamten den Eindruck, in größerem Ausmaß die Unwahrheit zu sagen. Es verblieb jedoch der Eindruck, dass die eine Seite versuchte, den Vorfall etwas kleinzureden, während die andere Seite diesen etwas aufbauschen dürfte. Im Hinblick auf den Zeugen S ist anzumerken, dass dessen Aussage keine hohe Aussagekraft beigemessen wird, da dieser bei der

Verhandlung einen sehr wirren Eindruck machte und auch keine klaren Angaben zum Sachverhalt machen konnte oder wollte. Der Zeuge T konnte sich zwar an die Amtshandlung an sich „dumpf“, jedoch nicht unbedingt an für dieses Verfahren notwendige Sachverhaltselemente erinnern.

Den in Summe glaubwürdigsten Eindruck hinterließ für den erkennenden Richter der Zeuge Z. Dieser schilderte in sachlicher und unaufgeregter Weise einen Sachverhalt, der durchaus nicht nur die Aussage der bP wiederspiegelt, wenn der Zeuge etwa angibt, dass die Beamten sich durch „Polizei“-Rufe zu erkennen gaben und auch vor Ort noch einmal betonten, von der Polizei zu sein, während die bP angab, dass ihr dies bis zur erfolgten Ausweisleistung während der Fixierung nicht klar gewesen sei.

Es ist jedenfalls lebensnah, dass in Zivilkleidung einschreitende Polizeibeamte sich durch lautes Rufen zu erkennen geben und dies auch der bP nicht entging. Die vollinhaltliche Glaubwürdigkeit der Beamten leidet allerdings etwas darunter, als in der Anzeige – abgesehen von einem falschen Tatort – angegeben wurde, dass „mit gezücktem Dienstausweis“ eingeschritten wurde. Dies wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung weder von einem der Beamten noch von einem der Zeugen so bestätigt und erscheint es auch lebensfremd zu sein, dass in einer derartigen Situation, bei welcher einer der Beamten sogar seine Dienstwaffe zieht, zeitgleich auch Ausweise gezückt werden.

Auch im Hinblick auf das in Anzeige und Straferkenntnis vorgeworfene Herumfuchteln der bP mit einer Flasche ist zu bemerken, dass sämtliche Beamten dieses Verhalten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht beschrieben. Einhellig wurde lediglich ausgesagt, dass die bP eine Flasche in der Hand hielt und sich weigerte, diese herzugeben, weshalb ihr in Folge die Flasche abgenommen wurde, was freilich nicht unbedingt mit einem aggressiven Verhalten einher geht. Der Zeuge W beschrieb die Situation gar dahin gehend, dass ihm die Flasche erst im Zuge bzw nach der Fixierung auffiel. Ein Herumfuchteln mit den Armen wurde ebenfalls von keinem der Beamten ausdrücklich beschrieben.

Hinsichtlich dessen, dass die bP herumgeschrien und die Beamten beschimpft hat, stehen die Aussagen der Zeugen W und L jener der bP und des Zeugen Z gegenüber. Es steht für den erkennenden Richter auch außer Frage, dass die bP sich zum in Rede stehenden Zeitpunkt unkooperativ und renitent verhalten hat. Es bestehen jedoch nach Einvernahme sämtlicher Zeugen und angesichts des in der öffentlichen mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks Zweifel dahingehend, dass die, zweifellos mit lauter Stimme eine Ausweisleistung der Beamten einfordernde bP mit den Beamten geschrien und diese beschimpft hat.

Während der Verhandlung wurde vom Verhandlungsleiter bewusst die vom Gesetzestext notwendige Abmahnung zunächst nicht angesprochen. Weder der

Zeuge T noch der Zeuge W erwähnten eine Abmahnung in irgendeiner Art und Weise. Der Zeuge W gab zwar an, die bP mehrfach aufgefordert zu haben, „sich zur Seite zu stellen“, was allerdings nicht unbedingt eine Abmahnung darstellt. Auch der Zeuge L machte von sich aus in seiner Aussage keine Angaben im Hinblick auf eine Abmahnung. Erst als am Ende der Vernehmung vom Verhandlungsleiter eine entsprechende Nachfrage erfolgte, gab der Zeuge an, dass die bP mehrfach aufgefordert wurde, sich zu beruhigen, und auch eine Festnahme im Raum stand. Auch die Androhung der Festnahme wurde ursprünglich vom Zeugen L wie auch von den anderen beiden Beamten nicht erwähnt.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991, lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) …
zu bestrafen.“

b) Wie im Rahmen der Beweiswürdigung dargelegt, ließ sich im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung zwar eine mangelnde Kooperation der bP und eine gewisse Renitenz gegenüber den Beamten, aber nicht mit ausreichender Sicherheit feststellen, dass sich die bP gegenüber den einschreitenden Polizeibeamten aggressiv verhalten hat. Ginge man davon aus, ließ sich zudem nicht mit einer ausreichenden Verurteilungswahrscheinlichkeit feststellen, dass die bP entsprechend abgemahnt wurde.

Im Ergebnis kann die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 82 Abs 1 SPG sohin nicht erwiesen werden, weshalb der Beschwerde stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung auf der freien Würdigung der in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobenen Beweise beruht, und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer